

BVGer E-6877/2014 vom 19. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6877_2014

FR: TAF E-6877/2014 du 19 décembre 2016

IT: TAF E-6877/2014 del 19 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 112b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV). In Bezug auf die vom SEM gestützt auf Art. 27 AsylG i.V.m. Art. 21 und 22 AsylV1 verfügte Kantonszuweisung vom 23. September 2016 ist festzuhalten, dass diese praxisgemäss, und entgegen der in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. September 2016 vertretenen Meinung, nicht gleichbedeutend mit einem Wechsel in das erweiterte Verfahren ist. Da

auch sonst aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer dem erweiterte Verfahren zugeteilt worden wäre - vielmehr das SEM grundsätzlich gar nicht befugt ist, während einem hängigem Beschwerdeverfahren einen Wechsel vom Testphasen- ins erweiterte Verfahren anzuordnen - bildet die Testphasenverordnung demnach Grundlage für das vorliegenden Verfahren. Das Asylgesetz findet auf das Asylverfahren im Rahmen von Testphasen Anwendung, sofern die Testphasenverordnung in Bezug auf die Ausgestaltung des erstinstanzlichen Asylverfahrens und des Wegweisungsverfahrens nichts Abweichendes vorsieht (Art. 112b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 7 TestV).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend für die Glaubhaftmachung ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Für die Glaubhaftmachung reicht es insgesamt nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1, BVGE 2010/57 E. 2.3 jeweils m.w.H).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des abweisenden Asylentscheides im Wesentlichen aus, bezüglich der geltend gemachten Bedrohung seitens der Al-Nusra Front und der Hisbollah enthielten die Aussagen des Beschwerdeführers diverse Ungereimtheiten, weshalb sie nicht glaubhaft sei. Insbesondere seien sämtliche Angaben betreffend die zeitlichen Abläufe äusserst vage und diffus ausgefallen. So habe der Beschwerdeführer weder klar angeben können, wie lange er im Laufe der letzten zwölf Monate an den jeweiligen Dienstorten stationiert gewesen sei noch wann er bedroht worden sei. Auch habe er sich in Bezug auf

die Ortsangaben, wo er sich versteckt gehalten habe, widersprochen. Schliesslich seien die Schilderungen der Gespräche, welche er mit Vertretern der Al-Nusra Front beziehungsweise der Hisbollah geführt habe, oberflächlich, einsilbig und wenig glaubhaft ausgefallen. In Bezug auf die vorgebrachte Desertion aus dem Militärdienst wies das SEM daraufhin, dass es grundsätzlich einem legitimen Recht eines Staates entspreche, eine Armee zu unterhalten und er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sei, Massnahmen zu ergreifen, wenn sich eine militärdienstpflichtige Person vor Abschluss einer militärischen Dienstleistung oder Erfüllung seiner Dienstpflicht aus der Armee flüchte. Solche Massnahmen würden grundsätzlich nicht aus einer der von Art. 3 AsylG geschützten Eigenschaften, sondern aus im libanesischen Militärstrafrecht aufgeführten Gründen, erfolgen. Aufgrund der Aktenlage seien sodann keine Hinweise ersichtlich, wonach die Rekrutierung des Beschwerdeführers in diskriminierender Absicht erfolgt sei oder er im Rahmen seines Militärdienstes gezwungen worden sei, völkerrechtswidrige Taten auszuführen. Im Übrigen seien am Wahrheitsgehalt des entsprechenden Vorbringens Vorbehalte anzubringen. So sei es dem Beschwerdeführer zwar gelungen glaubhaft zu machen, den libanesischen Streitkräften angehört zu haben, die Darstellungen bezüglich seines Gesuches um Dienstbefreiung (...) sowie der Desertion (...) seien indes wenig anschaulich und ohne Realzeichen in der Erzählweise ausgefallen. Auch sei darauf hinzuweisen, dass in Libanon keine Dienstpflicht herrsche, der Beschwerdeführer als Berufssoldat demnach freiwillig Militärdienst geleistet habe und ihm jederzeit die Möglichkeit frei gestanden habe, seinen Dienst ordentlich zu quittieren. Darüber hinaus habe er die Desertion im Rahmen der Erstbefragung nicht erwähnt. Was schliesslich die geltend gemachten Probleme mit den Familienangehörigen seiner Partnerin betreffe, sei davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden dem Beschwerdeführer adäquaten Schutz gewähren würden, so dass die vorgebrachten Übergriffe nicht asylrelevant seien.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hielt dem in Rahmen seiner Rechtsmitteleingabe vom 24. November 2014 entgegen, die Gründe, weshalb die Vorinstanz seine Aussagen in Bezug auf die Übergriffe durch die Hisbollah beziehungsweise die Al-Nusra Front bezweifle, seien nicht nachvollziehbar. Seine Schilderungen seien sehr wohl anschaulich ausgefallen; hinzukomme, dass er als Schiite und mit seiner Spezialausbildung ein objektiv betrachtet interessantes Rekrutierungsziel gewesen sei. Sodann sei seit längerem bekannt, dass Rebellen gezielt Druck auf libanesischen Soldaten ausüben würden. Was die Desertion angehe, erstaune es, dass die Vorinstanz es unterlassen habe, sich näher mit den entsprechenden Aussagen auseinanderzusetzen, sei dies doch ein wesentliches Vorbringen und seine diesbezüglichen Ausführungen ebenfalls anschaulich und realitätsnah ausgefallen. Nach dem Massstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit sei es gelungen, glaubhaft zu machen, dass er den libanesischen Streitkräften angehört habe und von diesen geflüchtet sei. Dem Beschwerdeführer deshalb im Fall einer Rückkehr noch am Flughafen verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verurteilt zu werden, zumal in Libanon von einer kriegsähnlichen Situation auszugehen sei. Der ins Recht gelegte Bericht der SFH belege sodann, dass dem Beschwerdeführer in der Haft beziehungsweise beim Vollzug der Strafmassnahme ein hohes Mass an Brutalität sowie die Menschenwürde verletzende Zustände drohten. Die Bestrafung von Deserteuren im Libanon sei als unverhältnismässig streng zu bezeichnen. Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 14. September 2016 eine Vorladung des (...) vom (...) sowie ein Gerichtsurteil desselben (...) vom (...) ein. In

Bezug auf das letzte Dokument ist der beigelegten Übersetzung zu entnehmen, der Beschwerdeführer sei wegen "(...)" "(...)" zu "(...)" verurteilt worden.

E. 5.3

In Bezug auf die nachträglich eingereichten Beweismittel stellte das SEM im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung vom 29. September 2016 fest, solche könnten im Libanon ohne weiteres unrechtmässig erworben werden, weshalb ihr Beweiswert als äusserst gering einzustufen sei. Da es dem Beschwerdeführer weder gelungen sei, eine Verfolgung seitens der vorgängig genannten Akteure noch eine Desertion aus dem libanesischen Militärdienst glaubhaft zu machen, könne auf eine eingehende Würdigung der Dokumente verzichtet werden.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

E. 6.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht bestritten hat, dass der Beschwerdeführer Soldat der libanesischen Armee war. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund, daran zu zweifeln. Was sein Vorbringen betrifft, er sei während seiner Dienstzeit - insbesondere bei seiner Stationierung in F. _____ sowie zuletzt in G. _____ - von Angehörigen des IS und der Al-Nusra Front bedroht worden, so hat das SEM jedoch zu Recht Zweifel an den entsprechenden Aussagen geäussert. Insbesondere trifft es zu, dass die Schilderungen der Gespräche, welche der Beschwerdeführer mit den Vertretern der Al-Nusra Front beziehungsweise der Hisbollah geführt haben will, oberflächlich ausgefallen sind. Unabhängig von der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer dargestellten Telefonanrufe sowie die angebliche Auseinandersetzung auf der Strasse mit einem Hisbollah-Vertreter nicht die notwendige Intensität aufweisen, um in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevant zu sein. Darüber hinaus gab der Beschwerdeführer an, dass die Drohungen nicht nur ihn betroffen hätten, sondern auch andere Soldaten und Offiziere Anrufe bekommen hätten (A17 F70, 75, 95) beziehungsweise die ganze libanesischen Armee bedroht sei (A17 F95). Von einer, gezielt auf den Beschwerdeführer gerichteten, politisch oder religiös motivierten Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG ist unter diesen Umständen nicht auszugehen. Dasselbe gilt für das nicht weiter substantiierten Vorbringen, "sie" seien von Heckenschützen angeschossen worden (A17 F90).

E. 6.3

In Bezug auf die vorgebrachte Desertion des Beschwerdeführers aus dem Militärdienst erweisen sich die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die fehlende Asylrelevanz als zutreffend und es kann vollumfänglich auf sie verwiesen werden. Auch sind die vom SEM dargelegten Vorbehalte an der Glaubhaftigkeit des entsprechenden Vorbringens berechtigt. Insbesondere hat das SEM hat zu Recht darauf hingewiesen, dass im Libanon - seit 2007 - keine Wehrpflicht mehr besteht, wobei der Beschwerdeführer selbst angegeben hatte, den Militärdienst im (...) freiwillig angetreten und Sold erhalten zu haben sowie darauf hinwies, es sei grundsätzlich möglich, diesen auf Antrag hin wieder zu verlassen (A17 F32, 36). Er selbst habe (...) ein Entlassungsgesuch gestellt, dieses sei indes abgelehnt worden, da das Militär aufgrund seiner Spezialausbildung viel Geld in ihn investiert habe (A17 F 36). Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Ablehnung

seines Dienstentlassungsgesuchs vermögen insgesamt nicht zu überzeugen. So konnte der Beschwerdeführer die Frage, was die Bedingungen für eine Entlassung gewesen seien beziehungsweise wie lange er bis zur Entlassung noch hätte dienen müssen, nicht substantiiert beantworten (A17 F 37 ff.). Auch die Aussagen in Bezug auf die Frage, ob er die Ablehnung schriftlich erhalten habe, und wo sich das entsprechende Schreiben befinde - nämlich er wisse nicht, wo der Brief sei, er vermute an einer geheimen Stelle, jedenfalls habe er keine Papiere mit nach Hause nehmen dürfen (A17 F 40 ff.) - fallen oberflächlich aus. Das SEM hat entsprechend zu Recht ausgeführt, dass am Wahrheitsgehalt des dargestellten erfolglosen Dienstentlassungsgesuchs Zweifel bestehen (Verfügung vom 14. November 2014 S. 4; Vernehmlassung vom 29. September 2016, S. 2). Auch was die Desertion selbst betrifft, vermag der Beschwerdeführer diese nicht realitätsnah darzulegen. Zum einen machte der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zum Motiv seiner Desertation, wenn er einerseits ausführte, er habe sich freiwillig zum (...) ausbilden lassen, und andererseits angab, er habe nicht den Mut gehabt, jemanden zu töten (A17 F 70). Zum anderen entspricht die Umschreibung, er sei "nicht sehr lange" beziehungsweise "keinen Monat" beziehungsweise "rund fünf Tage" nachdem er in G._____ stationiert worden sei, vom Militärstützpunkt zum "Zentrum" gegangen, habe dort seine Waffe und seine Uniform abgelegt und seinem Vorgesetzten gesagt, er wolle auf die Toilette gehen, da er Bauchschmerzen habe (A17 F 110 ff.), nicht der Schilderung einer tatsächlich erlebten Flucht aus dem Militär. Insgesamt ist festzustellen, dass es den Aussagen in Bezug auf die unmittelbaren Fluchtumstände an Realkennzeichen fehlt (vgl. insb. A17 F 115 f.). Unter diesen Umständen gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die vorgebrachte Desertion glaubhaft zu machen, wobei die Einwände in der Rechtsmitteleingabe vom 24. November 2014 an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Auch die mittels Eingabe vom 14. September 2016 eingereichten Beweismittel führen nicht zu einer anderen Einschätzung. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb die Dokumente, die vom (...) und (...) datieren, dem Bundesverwaltungsgericht erst mehr als (...) nach deren Entstehung zur Kenntnis gebracht wurden, zumal die Ausführung, sein Vater habe die Dokumente einem libanesischen Freund übergeben, der sie in die Schweiz gebracht habe und eine Zustellung über die Post sei aufgrund der Kontrollen nicht in Frage gekommen (Begleitbrief vom 14. September 2016), die erhebliche Verspätung nicht erklärt. Damit erübrigt es sich näher auf allfällige Fälschungsmerkmale betreffend die Dokumente einzugehen, wobei immerhin auffällt, dass die Stempel auf dem Gerichtsurteil keine Nasstempel sind.

E. 6.4

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei rund ein halbes Jahr vor seiner Ausreise von Familienangehörigen seiner damaligen Partnerin bedroht worden, stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass er diesbezüglich ebenso ausführte, dass es wenige Tage später - da sich die Eltern gut gekannt hätten - zu einer Einigung beziehungsweise Versöhnung gekommen sei (vgl. A17 F 142 f.). Nachgehende Übergriffe machte der Beschwerdeführer nicht geltend, womit weder ein sachlicher oder kausaler Zusammenhang zur Ausreise besteht noch ersichtlich ist, inwiefern ihm durch das Ereignis im Falle einer Rückkehr nach Libanon flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile drohen könnten. Darüber hinaus hat das SEM zutreffend darauf hingewiesen, dass den Akten keine Hinweise zu entnehmen seien, dass die heimatlichen Behörden dem Beschwerdeführer keinen adäquaten Schutz gewähren würden, zumal er einen solchen erst gar nicht versucht habe, in Anspruch zu nehmen.

E. 6.5

Der Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass das SEM zu Recht folgerte, dass aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Asylgesuch zunächst unter falscher Identität eingereicht hatte, bereits erste Zweifel an seiner Schutzbedürftigkeit bestehen würden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ein Rechtsnachteil erwachsen wäre, sodass die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers ins Leere stossen.

E. 6.6

Zusammenfassend ist das SEM zu Recht zum Schluss gelangt, im Fall des Beschwerdeführers liege keine begründete Furcht vor Verfolgung vor. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft demzufolge zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Libanon ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihm vorliegend nicht, zumal die vorgebrachte Desertion als unglaublich einzuschätzen ist (vgl. E. 5.3.3). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Libanon lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt schliesslich nicht landesweit als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage im Libanon nicht landesweit durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer macht gar nicht Wegweisungsvollzugshindernisse geltend, solche sind denn auch aus den Akten nicht ersichtlich, zumal er sowohl in B._____ als auch in H._____ über ein Beziehungsnetz verfügt und seine gesundheitlichen Beschwerden - die Knie- und Rückenbeschwerden sowie die Schlaflosigkeit - offensichtlich nichts an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern vermögen.

E. 8.4

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig und, soweit überprüfbar, angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass der Verfahrenskosten mit Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2014 gutgeheissen hat und nicht von einer Veränderung in seinen finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind keine Kosten zu erheben.

E. 10.2

Mit Eingabe vom 28. September 2016 hat der Beschwerdeführer sodann um Beiordnung der rubrizierten Rechtsanwältin als rechtliche Beiständin gemäss Art. 110a AsylG ersucht. Zur Begründung des Gesuchs brachte er vor, mit dem Zuweisungsentscheid vom 4. März 2015 [recte: die Zuweisungsverfügung des SEM datiert vom 23. September 2016] in den Kanton, sei er dem erweiterten Verfahren zugeteilt worden. Gemäss Art. 25 Abs. 3 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 TestV seien die Auwände der Rechtsvertretung nach der Zuweisung in das erweiterte Verfahren nicht mehr durch die für das beschleunigte Verfahren vorgesehene Fallpauschale entschädigt. Wie unter E. 3 bereits ausgeführt, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Zuweisung in den Kanton nicht gleichbedeutend mit einem Wechsel ins erweiterte Verfahren ist. Aus den Akten ergibt sich auch sonst nicht, dass der Beschwerdeführer ins erweiterte Verfahren zugewiesen worden wäre. Da im Testphasenverfahren für das Beschwerdeverfahren keine zwingende Befristung vorgesehen ist, ist sodann davon auszugehen, dass Beschwerdeführende, welche während des erstinstanzlichen Verfahrens dem Testphasenverfahren zugewiesen wurden, während des Beschwerdeverfahrens in diesem Verfahren verbleiben, unabhängig davon, wie lange das Beschwerdeverfahren dauert. Entsprechend sind die Kosten der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren unabhängig von der Dauer desselben durch die pauschale Entschädigung gemäss Art. 28 TestV abgedeckt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung nach Art. 110a AsylG ist nach dem Gesagten abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.